

II-389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.2.1967

167/A.B.
zu 152/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
 auf die Anfrage der Abgeordneten Kostroun und Genossen,
 betreffend Vereinfachung der Abgabengesetze.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Kostroun und Genossen vom 16. Dezember 1966, 152/J, betreffend Vereinfachung der Abgabengesetze, beehebe ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen ist stets bemüht, alle eine Materie betreffenden Rechtsnormen in einem Gesetz zu vereinigen. So wurden bereits im Jahre 1953 die die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer betreffenden Bestimmungen in einheitlichen Bundesgesetzen zusammengefaßt. Im Jahre 1955 wurden das Bewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz und das Grundsteuergesetz austrifiziert, wobei gleichfalls Regelungen, die bis dahin neben den Gesetzen in Verordnungen enthalten waren, in die Gesetze selbst aufgenommen wurden. Für das Gebiet der Körperschaftsteuer hat das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, die Zusammenfassung der Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzeswerk gebracht.

Trotz der zahllosen Schwierigkeiten, welchen Vorschläge des Bundesministeriums für Finanzen begegnen, war es möglich, auf folgenden Gebieten Vereinfachungen zu erzielen.

Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechtes sind die Pauschalierung des Nutzungswertes der selbstbenutzten Eigentumswohnung und der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus auf Grund der Einkommensteuernovelle 1965, BGBl. Nr. 202, zu erwähnen, weiter die Gewinn- und Umsatzermittlung bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten und bei bestimmten Gewerbetreibenden nach Durchschnittssätzen gemäß § 29 Einkommensteuergesetz und § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (sog. Pauschalierung) und ab 1967 das Sonderausgabenpauschale (§ 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz).

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) hat das Kraftfahrzeugsatzpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Z. 4 EStG.) eine Vereinfachung gebracht.

Das erwähnte Sonderausgabenpauschale schafft gleichfalls besonders bei der Lohnsteuer wesentliche Erleichterungen, da sich eine jährliche

167/A.B.
zu 152/J

- 2 -

Antragstellung beim Finanzamt erübrigt, wenn die Sonderausgaben 2.028 S im Kalenderjahr nicht übersteigen; gleichzeitig ergibt sich eine Vereinfachung der Lohnverrechnung, da das Pauschale bereits in den im Handel erhältlichen Lohnsteuertabellen eingearbeitet ist, sodaß keine gesonderte Absetzung eines Freibetrages erforderlich ist.

Die Lohnsteuerkarten, die früher alljährlich ausgeschrieben werden mußten, werden seit längerer Zeit gem. § 37 Abs.2 EStG. für drei Jahre ausgeschrieben, wodurch der Verwaltungsapparat der Gemeinden besonders entlastet wird, aber auch für die Arbeitgeber eine Arbeitsvereinfachung eintritt.

Die Einführung der Dauerlohnsteuerkarte für Pensionisten und Rentner der Steuergruppe II, die nur aus einer Quelle ihre Pension oder Rente beziehen (§ 37 Abs.3 EStG.), bedeutet eine große Arbeitsersparnis für die die Lohnsteuerkarten ausschreibenden Gemeinden; den Pensionisten und Rentnern wird die Vorlage an die Sozialversicherungsträger oder die Pensionsstelle erspart, aber auch die auszahlenden Stellen werden entlastet, da sie nicht alle drei Jahre die Merkmale der Lohnsteuerkarte auf dem Lohnkonto vermerken müssen.

Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten werden regelmäßig gem. § 54 Abs.2 EStG. nur für das laufende Kalenderjahr eingetragen. Bezuglich der Freibeträge für politische Opfer und Körperbehinderte hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzämter angewiesen, die Freibeträge für diese Personengruppen für die gesamte Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten einzutragen. Dadurch ersparen sich diese Arbeitnehmer den alljährlichen Weg zum Finanzamt, und gleichzeitig tritt eine Entlastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter ein.

Im Umsatzsteuergesetz wurde durch die Novelle 1965, BGBI. Nr. 214, die Umsatzgrenze, bis zu der die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung und die Festsetzung einer Umsatzsteuer entfällt, auf 18.000 S jährlich erhöht (§ 13 Abs.6 und 8 UStG.), wodurch eine große Zahl kleinsten Steuerfälle ausgeschieden und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden konnte.

Bezuglich der Erhebung der Beiträge an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gem. §§ 7 und 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes brachte das Bundesgesetz BGBI. Nr. 153/1966 wesentliche Vereinfachungen durch Erstattung der Beiträge, Erhebung durch die Lagefinanzämter und Auflassung des Zentralfinanzamtes.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß das Bundesministerium für Finanzen bemüht ist, neue Abgabenvorschriften, deren Ausarbeitung erforderlich wird, tunlichst an bereits bestehende Bestimmungen anzupassen, um ihre Handhabung so einfach wie möglich zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist auf das Katastrophenfondsgesetz, BGBI. Nr. 207/1966, zu verweisen, das zur Aufbringung der Fondsmittel einen ohne wesentliche Verwaltungsmehrarbeit einzuhebenden Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen vorsieht. Grundlegende Vereinfachungen können aber nur von legislativen Maßnahmen erwartet werden, die von den gesetzgebenden Körperschaften im Zuge der Beratungen über künftige Abgabengesetze getroffen werden.

- - - - -